OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050438/2/BL

Datum:
Linz, 12. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gaflenz vom 02.04.2026 betreffend Untersagung der Hundehaltung nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gaflenz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 02.04.2026 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) als Hundehalter die Haltung des Hundes „B__" (Rasse: Schäfer Labrador Mischling, Geschlecht: Rüde, Wurfdatum: tt.mm.jjjj, Chipnummer: aaa) untersagt und dem Bf aufgetragen den Hund binnen zwei Wochen außerhalb seines Einflussbereiches zu verbringen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 15.04.2026 eine Beschwerde. Darin wurde unter anderem mitgeteilt, dass es nur zu dem einmaligen Bissvorfall am 20.09.2024 gekommen sei und es ansonsten keine Vorfälle gegeben habe. Zudem habe sich der Bissvorfall vom 20.09.2024 auch anders zugetragen. Der Bf führte weiters an, dass er bereit sei den erweiterten Sachkundenachweis zu erbringen.

I.3. Mit Schreiben vom 08.05.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt steht vollständig und schlüssig fest, sodass auch keine weiteren beweiswürdigenden Überlegungen erforderlich sind. Gegenständlich ist somit nur eine Rechtsfrage zu klären und der Bf hatte sowohl im behördlichen Verfahren als auch in der Beschwerde ausreichend Möglichkeit seine Rechtsansicht darzulegen. Eine mündliche Verhandlung wurde auch von keiner Verfahrenspartei beantragt.

II.2. **Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**:

Der Bf ist Halter des Hundes mit dem Rufnamen „B__" (Rasse: Schäfer Labrador Mischling, Geschlecht: Rüde, Wurfdatum: tt.mm.jjjj, Chipnummer: aaa).

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 21.11.2024 wurde die Auffälligkeit des oben genannten Hundes festgestellt. Anlass für die Feststellung der Auffälligkeit war ein Bissvorfall vom 20.09.2024.

Dieser Feststellungsbescheid wurde dem Bf nachweislich zugestellt am 25.11.2024. Eine Beschwerde wurde dagegen nicht erhoben, sodass der Bescheid mit Ablauf des 23.12.2024 rechtskräftig geworden ist.

Der Bf hat keinen Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorgelegt und auch keinen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung.

II.3. **Beweiswürdigung**:

Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich abschließend und schlüssig aus dem Verwaltungsakt und wird vom Bf grundsätzlich auch nicht in Abrede gestellt. Fest steht, dass die bescheidmäßige Feststellung der Auffälligkeit bereits rechtskräftig geworden ist und der Bf keine verhaltensmedizinische Evaluierung durchgeführt hat und auch keine Zusatzausbildung mit dem Hund.

Da der Feststellungsbescheid hinsichtlich der Auffälligkeit bereits in Rechtskraft erwachsen ist, ist der Bissvorfall vom 20.09.2024 (und wie sich dieser zugetragen hat) in diesem Verfahren auch nicht weiter relevant. Maßgeblich ist lediglich, dass es sich gegenständlich um einen auffälligen Hund handelt. Auf den Einwand des Bf, wonach sich der Bissvorfall anders zugetragen habe, ist daher nicht weiter einzugehen und es waren diesbezüglich keine weiteren Feststellungen zu treffen.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

Im hier gegenständlichen administrativen Verwaltungsverfahren ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich. Demnach ist das seit 01.12.2024 in Kraft getretene Oö. Hundehaltegesetz 2024, LGBl. Nr. 84/2024, idF LGBl Nr. 64/2025 anzuwenden.

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024, LGBl Nr. 84/2024 idF LGBl Nr. 64/2025 (im Folgenden: Oö. HHG 2024), lauten:

§ 7 Abs. 5 und Abs. 6 Oö. HHG 2024:
„(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes

vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.

(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte."

§ 12 Abs. 1 Z Z 6 Oö. HHG 2024:
„Die Gemeinde hat die Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen, wenn (…)
6. die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes den Befund oder den Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 oder 6 nicht fristgerecht erbringt (…)".

§ 12 Abs. 3 Oö. HHG 2024:
„(3) Die Dauer und der Umfang der Untersagung der Hundehaltung gemäß Abs. 1 sind entsprechend den Erfordernissen der Abwehr einer Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung anderer Personen oder Tiere festzulegen. Insbesondere kann die Untersagung der Hundehaltung auch auf große Hunde oder Hunde spezieller Rassen eingeschränkt werden. Mit der Untersagung der Hundehaltung gemäß Abs. 1 können auch jene Bedingungen festgelegt werden, bei deren Erfüllung die betroffene Person den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Hundehaltung entspricht; bei Erfüllung dieser Bedingungen ist der Bescheid von der Gemeinde auf Antrag aufzuheben. Die Untersagung der Hundehaltung gemäß Abs. 1 ist von der Gemeinde, die diese Untersagung bescheidmäßig erlassen hat, auf Antrag aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist."

Nach § 12 Abs. 4 Oö. HHG 2024 haben Personen, denen die Hundehaltung gemäß § 12 Abs. 1 Oö. HHG 2024 untersagt ist, den unter die Untersagung fallenden Hund außerhalb ihres Einflussbereichs zu verbringen. Die Gemeinde hat in einem Untersagungsbescheid eine angemessene Frist zur Verbringung des Hundes festzulegen.

§ 23 Abs. 8 und 9 Oö. HHG 2024:
„(8) Gemäß § 7 Oö. Hundehaltegesetz 2002 als auffällig erklärte Hunde gelten als auffällige Hunde gemäß § 7. Die in einem Bescheid gemäß § 7 Oö. Hundehaltegesetz 2002 angeordneten Maßnahmen gelten weiter und § 7 Abs. 5 und 6 gelten nicht, soweit die Ausbildung der erweiterten Sachkunde gemäß § 4 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits nachweislich abgeschlossen oder begonnen wurde; eine nachweislich begonnene Ausbildung kann noch abgeschlossen werden. Wird die nachweislich begonnene Ausbildung in der Folge nicht innerhalb der im gemäß § 7 Oö. Hundehaltegesetz 2002 erlassenen Bescheid festgesetzten Frist abgeschlossen, ist der Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 binnen einem Monat ab Ablauf dieser Frist und der Nachweis gemäß § 7 Abs. 6 binnen sechs Monaten ab Ablauf dieser Frist vorzulegen; § 7 Abs. 6 zweiter Satz gilt sinngemäß. Wurde die Ausbildung im Zeitpunkt

des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes noch nicht begonnen, ist der Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 binnen einem Monat ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes und der Nachweis gemäß § 7 Abs. 6 binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vorzulegen; § 7 Abs. 6 zweiter Satz gilt sinngemäß. Für die Aufhebung eines gemäß § 7 Oö. Hundehaltegesetz 2002 erlassenen Bescheids ist § 7 Abs. 7 oder 8 sinngemäß anzuwenden.

(9) Rechtskräftige Bescheide nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2002 gelten als solche dieses Landesgesetzes weiter."

III.2. **Rechtliche Beurteilung**:

Der Bf ist Halter eines auffälligen Hundes, wobei die Auffälligkeit festgestellt wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 21.11.2024. Dieser Bescheid wurde mit Ablauf des 23.12.2024 rechtskräftig. Das heißt, dass in dieser besonderen Konstellation der Bescheid vor Inkrafttreten der neuen Rechtslage erlassen worden ist und die Rechtskraft des Bescheides eingetreten ist, als das neue Oö. HHG 2024 bereits gegolten hat. Daher ist die Übergangsbestimmung des § 23 Oö. HHG 2024 hier einschlägig. Im § 23 Abs. 8 erster Satz Oö. HHG ist festgelegt, dass ein nach § 7 Oö. HHG 2002 für auffällig erklärter Hund als auffälliger Hund iSd neuen Rechtslage (Oö. HHG 2024) gilt.

Da der Bf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Rechtslage am 01.12.2024 die im Feststellungsbescheid vorgeschriebene Ausbildung noch nicht begonnen hatte, hätte er – entsprechend der Übergangsbestimmung des § 23 Abs. 8 Oö. HHG 2024 – die verhaltensmedizinische Evaluierung (§ 7 Abs. 5 Oö. HHG 2024) und den Nachweis über eine Zusatzausbildung (§ 7 Abs. 6 Oö. HHG 2024) erbringen müssen. Da die Rechtskraft des Feststellungsbescheides erst nach Inkrafttreten der neuen Rechtslage eingetreten ist, hätte der Bf – nach Ansicht der erkennenden Richterin – bis 24.03.2025 die verhaltensmedizinische Evaluierung vorzulegen gehabt und den Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung spätestens bis zum 24.06.2025.

Trotz Aufforderung der belangten Behörde vom 25.09.2025 und 22.10.2025 wurden die im Gesetz geforderten Nachweise vom Bf nicht vorgelegt. Daher musste die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 Z 6 Oö. HHG 2024 die Untersagung der Hundehaltung bescheidmäßig anordnen.
In der genannten gesetzlichen Bestimmung ist ausdrücklich festgehalten, dass „die Gemeinde … die Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen" hat, „wenn … die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes den Befund oder den Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 oder 6 nicht fristgerecht erbringt …". Es handelt sich gegenständlich – nach dem eindeutigen Wortlaut der Bestimmung – um keine Ermessens- oder Prognoseentscheidung. Die gesetzlich vorgegebenen Fristen sind dabei nicht verlängerbare Fallfristen, sodass der Behörde hier kein Ermessensspielraum zukommt. Das Gesetz stellt dabei explizit auf die **fristgerechte** Erbringung ab und

nicht auf die Erbringung an sich. Gleiches ergibt sich auch aus den Materialien (vgl. Beilage 917/2024, XXIX. GP, 26), wonach auffällige Hunde ein erhöhtes Gefährdungspotential darstellen und daher besondere Vorschriften für deren Haltung gelten müssen. In den Materialien heißt es dazu ausdrücklich: „Wenn die innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu erbringenden Nachweise nicht rechtzeitig vorgelegt werden, kann von einer erhöhten Gefährdung durch die Hundehaltung ausgegangen werden, weshalb sie zu untersagen ist." Das bedeutet, dass auch in den Materialien dezidiert auf die rechtzeitige Vorlage abgestellt wird und bei nicht rechtzeitiger Vorlage die Hundehaltung zu untersagen ist.

Der Bf hat im konkreten Fall die verhaltensmedizinische Evaluierung überhaupt nicht durchgeführt und auch keine Zusatzausbildung iSd § 7 Abs. 6 Oö. HHG 2024 mit dem Hund absolviert. Die entsprechenden Nachweise wurden somit bis zur Erlassung des Untersagungsbescheides am 02.04.2026 nicht vorgelegt, obwohl gegenständlich der Bescheid hinsichtlich der Feststellung der Auffälligkeit bereits seit 24.12.2024 rechtskräftig ist.

Der Gesetzestext und die Materialien zeigen klar, dass selbst bei verspäteter (und somit nicht fristgerecht erfolgter) Vorlage eine Untersagung der Hundehaltung zu erfolgen hat, sodass eine nachträgliche Erbringung (wie in der Beschwerde angekündigt) nicht in Betracht kommt und zu keinem anderen Ergebnis führen würde.

Auch wenn nach § 12 Abs. 3 Oö. HHG 2024 eine Untersagung grundsätzlich unter „Bedingungen" möglich ist und bei Erfüllung dieser Bedingungen ein Antrag auf Aufhebung des Untersagungsbescheides gestellt werden kann, so ist im konkreten Fall eine solche Bedingung nicht denkbar, da eine Fristverlängerung (hinsichtlich der Erbringung des Nachweises über die Evaluierung bzw. der Zusatzausbildung) im Verfahren zur Untersagung der Hundehaltung nicht vorgesehen und nicht möglich ist. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid insofern abändern und als Bedingung die Vorlage der Evaluierung nennen, so würde dies einer unzulässigen Fristverlängerung der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gleichkommen.

Eine Fristverlängerung betreffend dem Nachweis einer Zusatzausbildung (die der Bf ebenfalls nicht erbracht hat) sieht § 7 Abs. 6 Oö. HHG 2024 nur in einem sehr engen Rahmen vor: „In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte."
Hinsichtlich der verhaltensmedizinischen Evaluierung räumt das Oö. HHG 2024 eine Fristverlängerung im Hinblick auf die Vorlage des Befundes überhaupt nicht ein. Auch aus den Materialien zum Oö. HHG 2024 (vgl. Beilage 917/2024, XXIX. GP, 18) betreffend § 7 Abs. 5 Oö. HHG 2024 geht klar hervor, dass spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit ein nach dieser

Feststellung erstellter Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes durch den Hundehalter vorzulegen ist, widrigenfalls kommt § 12 Abs. 1 Z 6 Oö. HHG 2024 zum Tragen.

Im Ergebnis hat die belangte Behörde daher zu Recht die Untersagung der Hundehaltung des auffälligen Hundes „B__" gemäß § 12 Abs. 1 Z 6 Oö. HHG 2024 ausgesprochen, da der Bf den Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung nicht (fristgerecht) erbracht hat und auch nicht den Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung.

Hinsichtlich der im Bescheid festgelegten Frist von zwei Wochen ab Rechtskraft für die Weggabe des Hundes „B__" aus dem Einflussbereich des Bf bestehen keine Bedenken. Der Landesgesetzgeber hat im § 12 Abs. 4 Oö. HHG 2024 vorgesehen, dass die Behörde eine „angemessene Frist" zur Verbringung des Hundes anordnen soll. Eine solche Frist liegt somit im Ermessen der belangten Behörde und wurde im konkreten Fall mit zwei Wochen (ab Rechtskraft) festgelegt. Diese zweiwöchige Frist ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch ausreichend und angemessen, um den Hund zB an einen neuen Halter oder ein Tierheim zu übergeben (auch unter Einhaltung der Bestimmung des § 7 Abs. 9 Oö. HHG 2024).

Auch wenn die Weggabe des Hundes „B__" im konkreten Fall mit tragischen Folgen für den Bf verbunden ist, konnte die belangte Behörde entsprechend dem eindeutigen Wortlaut des Oö. HHG 2024 nicht anders handeln und war gesetzlich verpflichtet den gegenständlichen Bescheid zu erlassen.
Im Ergebnis war die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen und der verfahrensgegenständliche Bescheid zu bestätigen.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Obwohl noch keine höchstgerichtliche Judikatur zur Untersagung der Hundehaltung nach dem Oö. HHG 2024 vorliegt, konnte sich das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung auf den klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut des Oö. HHG 2024 stützen. Es liegen damit keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, sodass die ordentliche Revision unzulässig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang